

## DEPARTEMENT BILDUNG, KULTUR UND SPORT

Alex Hürzeler  
Regierungsrat  
Bachstrasse 15, 5001 Aarau  
www.ag.ch/bks

20. Januar 2021

### WEISUNG

#### COVID-19 – Unterricht an den Schulen der Sekundarstufe II

*Diese Weisung tritt auf den 25. Januar 2021 in Kraft und ersetzt die Weisung vom 29. Oktober 2020. Sie gilt bis zum 26. Februar 2021.*

#### 1. Bundes- und Kantonsvorgaben

Es gelten die aktuelle bundesrätliche [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) sowie die Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden. Diese werden aufgrund des Verlaufs der Epidemie jeweils angepasst. Falls sich dadurch bedeutende Konsequenzen für Bildungseinrichtungen ergeben, orientiert das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) die Schulleitungen direkt per E-Mail.

#### 2. Grundsätze

##### 2.1 Fernunterricht

In Konsequenz der verschärfenden Beschlüsse des Bundesrats vom 13. Januar 2021 zur Reduktion der Kontakte und der Bewegungen von Erwachsenen im öffentlichen Raum hat der Regierungsrat am 20. Januar 2021 beschlossen, den Präsenzunterricht an den Schulen der Sekundarstufe II ab Montag, 25. Januar 2021 bis Freitag, 26. Februar weitgehend auszusetzen, wodurch der Unterricht in dieser Zeit grundsätzlich als Fernunterricht durchzuführen ist.

##### 2.2 Ausnahmen aus pädagogischen Gründen

Damit der Lehrplan eingehalten und der Lernerfolg sichergestellt werden kann, ist teilweise weiterhin eine Präsenz vor Ort nötig. Vom Grundsatz des Fernunterrichts kann daher namentlich in folgenden Fällen abgewichen werden:

- Durchführung von Präsenzunterricht für Klassen, Gruppen von Lernenden oder einzelne Lernende mit erhöhtem Betreuungs- resp. Unterstützungsbedarf (bspw. Integrationsvorlehre, Attestklassen, etc.)
- Durchführung von Leistungsnachweisen, die nicht im Fernunterricht erbracht werden können oder zu deren Beurteilung die Präsenz vor Ort wichtig ist, insbesondere in Bildungsgängen, in denen eine Semesterpromotion gilt (bspw. Berufsmaturität, WMS, IMS)
- Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind und für deren Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist (bspw. Laborarbeit, Nutzung einer Werkstatt)

- Zuweisung eines Arbeitsplatzes an der Schule für die Dauer des Fernunterrichts an Schülerinnen und Schüler auf deren Gesuch hin

Bei der Durchführung von Präsenzveranstaltungen sind die nachfolgenden Regelungen zu berücksichtigen.

### **3. Schutzmassnahmen**

#### **3.1 Rechtliche Grundlagen und Verantwortung**

Es gelten die [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) des Bundesamts für Gesundheit (BAG) sowie dessen Weisungen zum Schutz besonders gefährdeter Personen. Die Massnahmen richten sich nach der entsprechenden [Verordnung des Bundesrats](#). Die Schulen sind für die Umsetzung der Schutzmassnahmen verantwortlich. Sie bezeichnen hierfür eine Ansprechperson.

Generell gilt für die Umsetzung der Schutzmassnahmen an den Schulen das Kaskadenprinzip:

1. Einhalten der Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln
2. Einhalten der Abstandsregeln
3. Einsatz von Barrieremassnahmen (Gesichtsmasken, Trennvorrichtungen)
4. Sicherstellen der Nachverfolgbarkeit von Ansteckungsketten (Kontakt Daten)

#### **3.2 Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln**

Die Hygieneregeln sind weiterhin von allen eigenverantwortlich und vollumfänglich einzuhalten. Die Schulen stellen sicher, dass in allen Räumlichkeiten die dafür notwendigen Materialien zur Verfügung stehen und dass ausreichend gelüftet werden kann.

Die aktualisierten [Plakate mit den Verhaltenshinweisen des BAG](#) sind gut sichtbar aufzuhängen. Es ist wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler respektive die Lernenden durch die Lehrpersonen und das weitere Schulpersonal auf die Einhaltung der Regeln aufmerksam gemacht werden.

Um im Fall einer Ansteckung den Ansteckungsverlauf nachverfolgen zu können, sollen in den Präsenzveranstaltungen, wenn immer möglich, immer dieselben Schülerinnen und Schüler respektive Lernenden beieinandersitzen.

#### **3.3 Abstandsregeln und Maskentragpflicht**

Es gelten folgende Regelungen:

- Auf dem gesamten Schulareal und in allen Gebäuden ist zwischen allen Personen der vom BAG vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Metern möglichst einzuhalten.
- Auf dem gesamten Schulareal und in allen Gebäuden gilt zudem für alle Personen eine generelle Maskenpflicht einschliesslich der Präsenzveranstaltungen. Ausgenommen ist die Maskenpflicht in Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert sowie für Personen, die mit einem Attest belegen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. Wann immer möglich, sind in diesen Fällen der Mindestabstand einzuhalten sowie der Schutz durch eine Schutzscheibe beziehungsweise Schutzvorrichtung zu gewährleisten.
- Für die Konsumation von Speisen und Getränken gelten in den Schulgebäuden sowohl innerhalb wie auch ausserhalb der Mensen die [besonderen Bestimmungen für Betriebskantinen](#) gemäss der aktuellen [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#).

Die Beschaffung der Schutzmasken ist Sache der Schülerinnen und Schüler respektive der Lernenden. Für die Schutzmasken der Lehrpersonen und des weiteren Personals ist der Arbeitgeber zuständig.

### 3.4 Sicherstellen der Nachverfolgbarkeit

Die Sicherstellung von Kontaktdaten und die Nachverfolgung im Kontext der Bildungsinstitutionen ist zu gewährleisten.

### 3.5 Massnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

Die folgende Übersicht zeigt, welche Personengruppen zu den besonders gefährdeten Personen gehören und wer an welchem Ort arbeiten bzw. unterrichtet werden kann.

Personengruppe	Status	Arbeits- / Unterrichtsort
Schwangere Frauen sowie Personen mit einer ärztlich attestierten Erkrankung gemäss <a href="#">Anhang 7</a> der <a href="#">COVID-19-Verordnung 3</a> des Bundesrats	Besonders gefährdet	Arbeit / Lernen von zu Hause aus, soweit möglich; vorbehalten bleiben besondere Settings, in denen enge Kontakt mit anderen Personen gänzlich ausgeschlossen sind oder – sofern dies nicht der Fall ist –, wo angemessene zusätzliche Schutzmassnahmen ergriffen werden können (z.B. das Tragen von FFP2-Masken).
Personen mit einer Erkrankung, welche nicht im <a href="#">Anhang 7</a> der <a href="#">COVID-19-Verordnung 3</a> des Bundesrats aufgeführt wird	Nicht besonders gefährdet	Arbeit / Lernen an der Bildungseinrichtung vor Ort; die Personen halten sich dabei, wie bisher, an die für sie gewohnten krankheitsbezogenen Schutzmassnahmen
Personen, die mit einer Person im gleichen Haushalt leben, die an COVID-19 erkrankt ist	Nicht besonders gefährdet	Arbeit / Lernen in Quarantäne; <a href="#">Anweisungen BAG zur Quarantäne</a> beachten
Personen, die mit einer besonders gefährdeten Person im gleichen Haushalt leben	Nicht besonders gefährdet	Arbeit / Lernen von zu Hause aus oder an der Bildungseinrichtung vor Ort (im Einzelfall Einschätzung der Arztperson berücksichtigen, welche die gefährdete Person im gleichen Haushalt behandelt)
Personen, die über ihren Ausbildungskontext mit besonders gefährdeten Personen in Kontakt kommen	Nicht besonders gefährdet	Diese Personen stellen für besonders gefährdete Personen, mit denen sie über ihren Ausbildungskontext in Kontakt kommen, eine Quelle für Übertragung der Infektion dar. Sie müssen die für sie jeweils zusätzlich geltenden Schutzmassnahmen umsetzen.
Personen ohne Vorerkrankung	Nicht besonders gefährdet	Arbeit / Lernen regulär an der Bildungseinrichtung vor Ort

#### 4. Verhalten bei Covid-19-Erkrankungen

Sowohl für das Personal der Bildungseinrichtungen wie auch für die Lernenden sind die Massnahmen des Contact Tracing Center Aargau [CONTI](#) und die Anweisungen zur [Isolation](#) und [Quarantäne](#) des BAG bindend. Neu erkrankte Personen werden vom kantonalen Contact Tracing Center systematisch kontaktiert, damit Kontaktpersonen eruiert werden und weitere Anweisungen zur Quarantäne erfolgen können. Gemäss der Anordnung des Contact Tracing Centers begeben sich Personen, welche positiv getestet sind, in Isolation und Personen, die einen engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, in Quarantäne.

Erkrankt eine Person an COVID-19 (positiv getestet), oder verfügt das CONTI eine Quarantäne, ist die Schulleitung umgehend zu informieren. Die Schulleitung orientiert das Departement Bildung, Kultur und Sport (Mittelschulen: [Bettina Diem](#) / Berufsfachschulen: [Sandro Schneider](#)) über positiv getestete Personen unter dem Personal oder den Lernenden.

Falls gehäufte Krankheitsfälle in einer Bildungseinrichtung vorkommen, entscheidet der kantonsärztliche Dienst über alle weitergehenden Massnahmen.

#### 5. Dokumentation der Umsetzung

Die Schulen der Sekundarstufe II dokumentieren die konkrete Umsetzung der vorliegenden Weisung und benennen die dafür zuständigen Personen. Sie stellen die betreffenden Dokumente der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule bis zum 29. Januar 2021 zur Kenntnisnahme zu (Mittelschulen: [Bettina Diem](#) / Berufsfachschulen: [Sandro Schneider](#)).

#### 6. Kontakt und Information

Schulleitungen, Behördenmitglieder und Eltern können sich bei Fragen an die Abteilung Berufsbildung und Mittelschulen wenden.

Weitere Informationen und Antworten zu häufig gestellten Fragen finden sich unter folgenden Links: [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) / [www.ag.ch/coronavirus](http://www.ag.ch/coronavirus) / [www.schulen-aargau.ch/coronavirus](http://www.schulen-aargau.ch/coronavirus).



Alex Hürzeler  
Regierungsrat